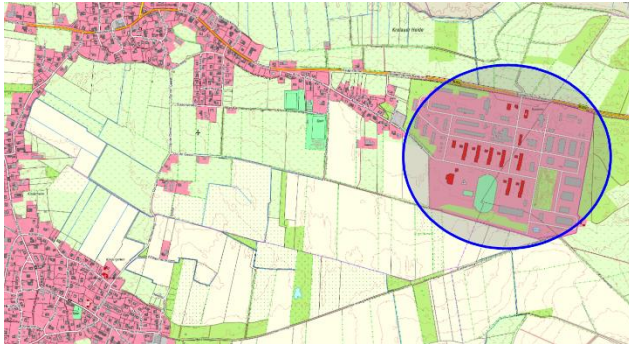


Bekanntmachung der Gemeinde Seeth

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 37. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel, Witzwort, Uelvesbüll und der Stadt Friedrichstadt und des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Seeth nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 04.05.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 37. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel, Witzwort, Uelvesbüll und der Stadt Friedrichstadt und des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Seeth für das Gebiet südlich der B 202 (Stapelholmer Kaserne) in der Gemeinde Seeth und die Begründungen mit dem Umweltbericht liegen vom



23.05.2023 bis 23.06.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, Zimmer 18, in 25866 Mildstedt öffentlich aus. **Öffnungszeiten ist dienstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15 Uhr sowie donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16 Uhr. Weitere Termine können mit den Mitarbeitern der Bauleitplanung unter der Tel. 04841/992-312 oder 992-323 oder per E-Mail an info@amt-nordsee-treene.de vereinbart werden.**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-nordsee-treene.de/Verwaltung-Bürgerservice/Amt-Nordsee-Treene/Bauleitplanung-der-Gemeinden/-B-Pläne-und-F-Pläne-im-Verfahren-/“ unter Gemeinde Seeth eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Seeth
2. Umweltberichte zur FNP-Änderung sowie zum B-Plan Nr. 4 als Teil der Begründung
3. Artenschutzfachbeitrag
4. Fachbeitrag Tagfalter und Heuschrecken
5. umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:
 - Archäologisches Landesamt (Scheiben vom 19.10.2018)
 - Kreis Nordfriesland (Scheiben vom 21.11.2018 sowie 28.09.2017)
 - Untere Naturschutzbehörde des Kreises NF (Schreiben vom 11.10.2017)
 - LLUR / untere Forstbehörde (Schreiben vom 12.09.2017)
 - Eider-Treene-Verband (Schreiben vom 29.11.2018)
 - WV Norderdithmarschen (Schreiben vom 07.11.2018)

Schlagwortartige inhaltliche Kurzcharakterisierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch: mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (u. a. Lärm) durch bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Themenbereich Wohnen, Wohngesundheit
- Schutzgut Tiere/Pflanzen: Vorkommen und Grad der Beeinträchtigung geschützter und streng geschützter Arten (Vögel, Amphibien, Fledermäuse); Nennung der bedeutsamen Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie; Vergrämuungsmaßnahmen; ökologische Wertigkeit; Eingriff in

gesetzl. geschützte Biotope, Pflanzenarten der Rote-Liste SH, Ausgleichspflicht; Beeinträchtigung von Waldflächen (Verlust, Unterschreitung Waldabstand). Erhebliche Beeinträchtigungen nach Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auszugleichen

- Schutzgut Boden: Darstellung und Bewertung der möglicherweise betroffenen Bodenfunktionen; Bodenversiegelung; Veränderung des Bodenaufbaus, Liste der Kontaminationsverdachtsflächen. Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Schutzgut Wasser/Grundwasser: Grundwasserbeeinflussung durch geänderten Wasserabfluss
- Schutzgut Klima/Luft: keine regional erheblichen Verluste von Kaltluftentstehungsgebieten (Grünland, Wald), keine erheblichen Auswirkungen auf die Frischluftversorgung, u. a. der Ortslage Seeth und des Konversionsstandortes
- Schutzgut Landschaftsbild: Prägung durch militärisch-bauliche Infrastrukturen. Keine erhebliche Veränderung visueller Blickaspekte über den Nahbereich hinausgehend, da durch die vorhandenen Waldbestände in westliche, nördliche, östliche und südöstliche Richtungen weiterhin eine ausreichende Abschirmung u. a. zur Ortslage Seeth gewährleistet ist. Abschnittsweise Überprägung des Orts- und Landschaftsbildes durch zusätzliche Hochbauten (z. B. Kleinwindanlagen)
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Ausweisung denkmalgeschützter, historischer oder archäologischer Denkmale. Hinweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz.

Die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beziehen sich auf folgende Themen:

- Belange des Denkmalschutzes
- Höhe der Kleinwindkraftanlagen
- Hinweise zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Hinweise zum Biotopschutz
- Belange des Brandschutzes i.V.m. Waldschutzstreifen
- Hinweise zur Regenwasserableitung sowie Absicherung der Löschwasserversorgung
- Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Waldbestand / Grünstrukturen

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-nordsee-treene.de gesendet werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Seeth, den 10.05.2023
Der Bürgermeister

Ernst-Wilhelm Schulz

Aushangbescheinigung

Tag des Aushangs: 15.05.2023

(Unterschrift)

Tag der Abnahme: 23.05.2023

Abgenommen am: _____

(Unterschrift)